

**Antwort auf die Nachfragen der Abg. Wehlan zur Antwort der Kreisverwaltung
auf die Kleine Anfrage 3-0721/06-KT**

Zu 1.

In der Antwort auf die o.g. Anfrage wurde formuliert, dass das Kriterium des Alleinerziehenden mit zwei und mehr Kindern und das des über 60-Jährigen nach längerer Wohndauer für sich allein genommen nicht ausreicht, um Entscheidungen über unangemessenen Wohnraum zu Gunsten des jeweiligen Antragstellers zu treffen.

Die darüber hinaus noch dargestellten Kriterien, wie schwere gesundheitliche Beeinträchtigung, Pflegebedürftigkeit und Behinderung haben entgegen der Darstellung Aufnahme in der betreffenden Handlungsanweisung gefunden.

Des Weiteren bleibt festzustellen, dass nach der Handlungsanweisung die angemessenen Unterkunftskosten in jedem Einzelfall zu bestimmen sind und diese nachvollziehbar in der betreffenden Akte zu begründen sind. Insofern bedarf es keiner weiteren Festlegung über einen Richtwert.

Zu 2.

Bei den sogenannten Handlungsanweisungen handelt es sich ausschließlich um Empfehlungen des Landkreises Teltow-Fläming zur gleichmäßigen Durchführung der ihm obliegenden Verwaltungsaufgaben nach dem SGB II. Diese haben weder Satzungs- noch Gesetzescharakter. Insofern bedurfte es keiner Beschlussfassung im Kreistag.

Den Mitgliedern des Ausschusses für Gesundheit und Soziales wurden die betreffenden Handlungsanweisungen zur Kenntnis gegeben und zudem umfassend erörtert.